

und -abläufe durch kompensierende Verhaltensbemühungen zu entschärfen. Dafür ein Beispiel:

„Der 23jährige S. fuhr kurz vor 7 Uhr mit dem Motorrad auf einer Nebenstraße dem Eingangstor eines Betriebes entgegen. Um in das Werk zu gelangen, mußte er unmittelbar davor im rechten Winkel eine Hauptstraße überqueren. Er hielt am Vorfahrtsschild kurz an und sah nur von rechts in mäßiger Entfernung einen anderen Kraftfahrer kommen. S., der nicht zu spät zur Arbeit kommen wollte, setzte die Fahrt zügig fort, in der Hoffnung, daß ihm notfalls noch die Vorbeifahrt eingeräumt werde. Da der andere auf der Hauptstraße fahrende Motorradfahrer eine höhere Geschwindigkeit fuhr, als S. erwartete, und sie auch nicht sofort verringerte, kam es trotz eines Ausweichversuchs zum Zusammenstoß.“^{14/}

Zum Versuch, die unsicheren Situationsbedingungen und -abläufe zu entschärfen, wird ausgeführt: „... der Täter (nimmt) von der fehlerhaften Verhaltensvariante nicht Abstand, bemüht sich aber bewußt darum, daß die von ihm als kritisch erkannten Bedingungen nicht wirksam werden. Er wendet z. B. beim Überholen unter Gegenverkehr seine Aufmerksamkeit den Geschwindigkeits- und Entfernungsbeziehungen aller beteiligten Fahrzeuge voll zu, überwacht den Ablauf und sucht durch starke Beschleunigung seines Fahrzeugs

^{14/} Gäbler/Schröder, „Die subjektiven Beziehungen des Täters zu den Folgen bei fahrlässig herbeigeführten schweren Straßenverkehrsunfällen“, NJ 1970 S. 104 ff. (106).

und schnellen Abschluß des Überholvorgangs die Gefahr zu überwinden. Da er sich aber bereits unter ‚Grenzwertbedingungen‘ zum Handeln entschieden hatte, sind die nun noch verbleibenden und für die Kompensation auszunutzenden Sicherheitsreserven gering oder sie fehlen bereits völlig, so daß beim Nichteintritt des leichtfertig erwarteten Geschehnisablaufs die angestrebten Kompensationsversuche erfolglos bleiben können.“^{15/} Auch in dem angeführten Beispiel glaubte der Motorradfahrer, durch ein besonders zügiges Anfahren und Überqueren der Hauptstraße die Fahrbahn noch rechtzeitig räumen zu können.

Die Gegenüberstellung von extremen Beispielen (Tötungsdelikte — Verkehrsunfall) wurde gewählt, um zu zeigen, daß der entscheidungstheoretische Ansatz als Grundlage für eine detaillierte Abgrenzung zwischen bedingtem Vorsatz und bewußter Leichtfertigkeit angewandt werden kann. Da sich in einer menschlichen Entscheidung alle Einflüsse kristallisieren, die für die Beurteilung von Schuld und Verantwortung eine Rolle spielen, zwingt die Anwendung dieses Begriffs zu einer gründlichen Analyse der Bedingungen der Entscheidung im weiteren Sinne.^{16/} Dadurch wird jede einseitige, zu Fehlern führende Betrachtung vermieden.

^{15/} Gäbler/Schröder, a. a. O., S. 107.

^{16/} Die Verfasser werden zu dieser Problematik noch Stellung nehmen und versuchen, der Praktikabilität des für die Schuldfrage wichtigen entscheidungstheoretischen Konzepts darzustellen.

Prof. Dr. sc. HORST LUTHER, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Nochmals: Zur Stellung des Geschädigten im Strafverfahren der DDR

Pompoes / Schindler / Schröder haben m. E. in ihrem Beitrag (NJ 1972 S. 10 ff.) in zwei wesentlichen Fragen § 17 StPO unrichtig ausgelegt. Es ist zwar ihr Verdienst, diese und eine große Anzahl weiterer strafverfahrensrechtlicher Probleme aufgegriffen zu haben, dennoch muß über einzelne Thesen noch weiter diskutiert werden.

Die Verfasser gehen davon aus, daß § 17 Abs. 1 Satz 1 StPO eine „Generalklausel“ enthält. Diese Charakterisierung des ersten Satzes hat für sie eine zentrale Bedeutung. Die Trennung vom übrigen Text des Gesetzes führt jedoch zur Abwertung dieses Rechtssatzes und zu einer Einschränkung der Rechte des Geschädigten. Wird das Schwergewicht auf den materiell Geschädigten verlagert — so wie es die Verfasser in ihrem Beitrag tun —, dann kommt das Neue des Gesetzes gegenüber der StPO von 1952 nicht genügend zum Ausdruck. Es besteht gerade darin, daß dem durch eine Straftat moralisch, physisch oder materiell geschädigten Bürger ein aktives Mitwirkungsrecht im gesamten Strafverfahren gewährleistet wird. Dieses aktive Mitwirkungsrecht dient dem Ziel, den Schutz der Rechte der Bürger zu verstärken und zu einer wirksamen Strafrechtspflege beizutragen. Es geht insoweit nicht nur um die Erhöhung der erzieherischen Wirkung des Strafverfahrens, wie es im StPO-Lehrkommentar heißt.^{1/} Dieses Mitwirkungsrecht reicht also bedeutend weiter als das des Zeugen, der in der Tat keine Mitgestaltungsrechte im Strafverfahren besitzt.^{2/}

Die Mitgestaltungsrechte des Geschädigten sind in § 17 sowie in anderen Bestimmungen der Strafprozeßordnung gesetzlich geregelt. Es geht um die richtige

^{1/} StPO-Lehrkommentar, Berlin 1968, Anm. 1 zu § 17 (S. 45).

^{2/} Zur Klassifizierung der am Strafverfahren Beteiligten siehe Strafprozeßrecht der DDR, Lehrmaterial für das Fernstudium. Humboldt-Universität, Berlin 1969, 3. Kapitel.

Auslegung dieser Gesetzesbestimmungen, die nicht hinter die eindeutigen Festlegungen des Gesetzes zurückgehen darf.

Einwände bestehen auch gegen die Ausführungen von Pompoes/Schindler/Schröder, in denen das Recht, Beweisanträge zu stellen, ausschließlich auf den materiell Geschädigten — und hier auch nur bezogen auf die Entstehung und Höhe des Schadenersatzanspruchs — beschränkt wird. Das Gesetz gibt für eine solche Auslegung keine Stütze. Der Text der Gesetzesnorm ist eindeutig, so daß keine Auslegungsregel für eine Beschränkung herangezogen werden kann. Jeder Geschädigte hat danach das Recht, solche Beweisanträge zu stellen, die für die Feststellung der Straftat erheblich sein können, durch die er moralisch, physisch oder materiell geschädigt worden ist. Berechtigte Beweisanträge des unmittelbar Geschädigten sind somit eine der Möglichkeiten, um die Aufgaben des Strafverfahrens zu erfüllen. Es gibt keine Festlegungen des Gesetzes, die dieses Recht einschränken^{3/}, und auch keinen ersichtlichen Grund dafür, da die Strafprozeßordnung in den §§ 8, 101 und 222 ausdrücklich von den Organen der Strafrechtspflege fordert, als eine wesentliche Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit den Schaden der Straftat (hierzu gehört sowohl der moralische als auch der physische und materielle Schaden) exakt festzustellen.

Ein weiterer Einwand bezieht sich auf die Ausführungen der Verfasser über das Recht desjenigen Geschädigten auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, der zugleich Zeuge ist. Sie erklären, daß im Interesse der Wahrheitsfindung die Zeugenpflicht den Rechten des Geschädigten und ihrer Wahrnehmung überzuordnen sei. Hierzu gibt es zumindest zwei Gegenargumente:

^{3/} Vgl. auch StPO-Lehrkommentar, Anm. 1 und 2 zu § 223 (S. 261).